

BESTELLFORMULAR

Für Bestellungen von 500-2000 g werden 5 € Schutzgebühr inklusive Portokosten erhoben.

Formular ausfüllen, abschneiden und per Post oder Fax oder per Email an das Aktionsbüro Einbürgerung senden.

Eine Online-Bestellung ist unter <http://www.einbuergern.de/Aktuell/feedback/feedback.htm> möglich.

Name

Adresse

Telefon und Email

AKTIONSBÜRO EINBÜRGERUNG IM PARITÄTISCHEN NRW

Engelsburger Str. 168
44793 Bochum

Telefon: 02 34 - 962 10 12

Fax: 02 34 - 68 33 36

E-Mail: abe@einbuergern.de

www.einbuergern.de

Gefördert vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktionsbüro Einbürgerung

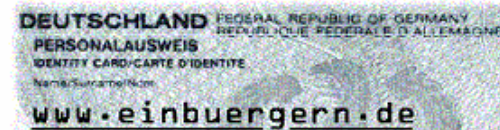
Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE) ist ein Projekt des Paritätischen – NRW, das vor allem zur Verstärkung, Unterstützung und Koordination der örtlichen Einbürgerungsaktivitäten der Migrantenorganisationen und anderer Institutionen eingerichtet worden ist.

Das ABE bietet Einzelberatungen am Ort, am Telefon, Feedback über Email sowie Foren, Türkisch und Deutsch zum Thema Einbürgerung und Staatsangehörigkeit von Zuwanderern nichtdeutscher Herkunft an.

Das Projekt Aktionsbüro Einbürgerung wird mit Mitteln des Ministeriums MGFFI finanziert und ist für NRW tätig.

Sie können uns Ihre Fragen zur Einbürgerung mailen, faxen oder telefonisch stellen oder sich auf den Foren und dem Feedback eintragen. Wir versuchen, sobald wie möglich Ihr Anliegen zu beantworten.

Sie können sich aber auch auf unserer Verteilerliste eintragen, um unser Newsletter-Magazin zu erhalten.



-Türkisch- Eyalet vatandaşlık bürosu

Eyalet Vatandaşlık Bürosu, Kuzey Ren Vestfalya eyaletinde 10 yıldan beri çalışma yapmaktadır. Projenin sahibi Paritätische NRW/ Göçmen Sosyal Hizmetleri bölümüdür.

Projenin amacı, yabancı uyruklu göçmenlerin Alman vatandaşlığına geçiş konusunda karar verebilmek için ihtiyaç duydukları bilgileri objektif, tam olarak ve mümkün olduğunca göçmenlerin kendi dilinde sunmaktadır.

Proje bu amaca ulaşmak için, bir yandan enformasyon yayınları hazırlayıp dağıtmakta, öbür yandan göçmenlerin yerleştikleri şehir ve semtlere gidip göçmen dernekleri ve diğer kurumlarla birlikte, enformasyon toplantıları yaparak, gerekli bilgileri doğrudan ilgi duyan kişilere ulaştırmaktadır.

Eyalet Vatandaşlık Bürosu özellikle ayırım yapmaksızın, dini, kültürel, sosyal, sportif veya siyasi ağırlıklı tüm göçmen kuruluşları ve yabancılar danışma meclisleri ile sıkı bir işbirliği kurmaya ve geliştirmeye özen gösterir. Büro aynı zamanda Halk Eğitim Merkezleri (VHS) veya diğer sosyal hizmet kuruluşları ile birlikte çalışır.

Eyalet Vatandaşlık Bürosunun bilgilerini internette www.einbuergern.de sayfalarında bulabilirsiniz. Keza telefon, faks ve elektronik posta yoluyla da büromuzla ilişkiye geçmek her zaman mümkündür.

AKTIONSBÜRO
EINBÜRGERUNG
IM PARITÄTISCHEN NRW



Einbürgerung für mehr
Demokratie und Gerechtigkeit!

Infos zur Einbürgerung

Erwerb der deutschen
Staatsangehörigkeit
durch Ermessenseinbürgerung

Einbürgerung gemäß
Staatsangehörigkeitsgesetz § 8

Info 6

AKTIONSBÜRO EINBÜRGERUNG IM PARITÄTISCHEN NRW

Engelsburger Str. 168
44793 Bochum

Telefon: 02 34 - 962 10 12

Fax: 02 34 - 68 33 36

E-Mail: abe@einbuergern.de

www.einbuergern.de

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung



Die Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG hat eine eigene Rechtsgrundlage. Paragraph 8 kommt zur Anwendung, wenn eine der Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nicht erfüllt ist. Dies

ist beispielsweise der Fall, wenn ein Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von acht Jahren oder einer Niederlassungserlaubnis ist. Die Einbürgerung nach § 8 StAG findet ebenfalls Anwendung bei selbstständiger Einbürgerung von minderjährigen Kindern, bei denen keine andere Rechtsgrundlage anwendbar ist.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen kann ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden:

◆ Aufenthaltsdauer:



Der Einbürgerungsbewerber, der bei Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss sich wenigstens 8 Jahre rechtmäßig und gewöhnlich im Inland aufgehalten haben (§ 8 Abs. 1, Nr. 8.1.1, 8.1.1.1 StAR-VwV); siehe auch Ausnahmen zur Aufenthaltsdauer.

◆ Erforderlicher Aufenthaltsstatus:

Der Einbürgerungsbewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis-EU besitzen (Nr. 8.1.2.4 StAR-VwV), dies gilt nicht für Bewerber unter 16 Jahren.

◆ Loyalitätserklärung:



Der Einbürgerungsbewerber muss sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen, dies gilt nicht für Bewerber unter 16 Jahren (Nr. 8.1.2.5 StAR-VwV).

◆ Sprachkenntnisse:



Der Einbürgerungsbewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Er muss sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtfinden (Nr. 8.1.2.1.1 StAR-VwV); bei einem minderjährigen Kind genügt es, wenn es sich mündlich verständigen kann (Nr. 8.1.3.6, 8.1.3.9.2 StAR-VwV) (ausführlichere Infos finden Sie in der Info Nr. 10 „Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse“).

◆ Handlungsfähigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss nach Maßgabe von § 80 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes handlungsfähig sein. (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Hierzu ist es insbesondere erforderlich, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

◆ Straffreiheit:

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein (Nr. 8.1.1.2 StAR-VwV). Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 55 Nr. 1 bis 4, § 53 oder 54 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG).

◆ Unterkunft:

Der Einbürgerungsbewerber muss an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG). Eine provisorische Unterbringung genügt nicht (Nr. 8.1.1.3 StAR-VwV).



◆ Unterhaltsfähigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss imstande sein, sich und seine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen auf Dauer zu ernähren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

◆ Vermeidung von Mehrstaatigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber ist grundsätzlich verpflichtet, seine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben (Nr. 8.1.2.6 StAR-VwV) (ausführlichere Infos finden Sie in der Info Nr. 9 „Mehrstaatigkeit“).

Ausnahmen bezüglich der Aufenthaltsdauer:

Es bestehen Ausnahmen zu der Mindestaufenthaltsdauer von 8 Jahren für einige Personengruppen:

◆ Ein **Asylberechtigter, politisch Verfolgter, Kontingentflüchtling und Staatenloser** kann nach einer Aufenthaltsdauer von 6 Jahren eingebürgert werden (Nr. 8.1.3.1 StAR-VwV).

◆ Ein **Bewerber aus dem deutschsprachigen Ausland** kann nach einer Aufenthaltsdauer von 4 Jahren eingebürgert werden (Nr. 8.1.3.4 StAR-VwV).

◆ Ein **ehemaliger deutscher Staatsangehöriger**, ein Abkömmling deutscher Staatsangehöriger und ein Abkömmling ehemaliger deutscher Staatsangehöriger kann nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer als 8 Jahre eingebürgert werden (Nr. 8.1.3.3 StAR-VwV).

◆ Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein **besonderes öffentliches Interesse** an der Einbürgerung besteht. Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens 3 Jahre (Nr. 8.1.3.5 StAR-VwV).

◆ Ein **minderjähriges Kind**, kann **selbstständig eingebürgert** werden, wenn es mit einem sorgeberechtigten deutschen Staatsangehörigen in einer familiären Gemeinschaft lebt. Das Kind muss sich seit mindestens 3 Jahren im Inland aufhalten (Nr. 8.1.3.6 StAR-VwV).

◆ Bei **Miteinbürgerung** kann ein **Ehegatte** nach einer Aufenthaltsdauer von 4 Jahren eingebürgert werden. Der Ehegatte muss seit 2 Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem Ehepartner leben (Nr. 8.1.3.9.1 StAR-VwV); ein **minderjähriges Kind** des Bewerbers kann **miteingebürgert** werden, wenn es sich seit mindestens 3 Jahre im Inland aufhält (Nr. 8.1.3.9.2 StAR-VwV).

€ Kosten:

Die Einbürgerung ist kostenpflichtig. Die **Einbürgerungsgebühr** beträgt 255 € pro Erwachsenen. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf 51 €. Aufgrund möglicher finanzieller Schwierigkeiten des Einbürgerungsbewerbers kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden (§ 38 Abs. 2).

Weitere Infos erhalten Sie in unseren zahlreichen Infomaterialien und in unserem Aktionsbüro Einbürgerung.

Informationsmaterial und Plakate zum Thema Einbürgerung

Nr.	Titel	Menge
Info 1	Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig)	
Info 2	Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?	
Info 3	Fragen und Antworten zur Einbürgerung	
Info 4	Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung	
Info 5	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt (StAG § 4)	
Info 6	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung (StAG § 8)	
Info 7	Einbürgerung v. Ehegatten und Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger (StAG § 9)	
Info 8	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung (StAG §§ 10 - 12b)	
Info 9	Mehrstaatigkeit	
Info 10	Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse	
Info 11	Alman Vatandaşlığına Geçiş Yolu –Türkisch-	
Doku	Dokumentation: Ausbürgerung zur Einbürgerung – Rosa (Blaue) Karte und Doppelpass in deutsch-türkischer Perspektive	
Video	Videokassette: „Deutschländer“	
News	Newsletter Abonnement	
Plakat 1	Einbürgern ist cool (A2)	
Plakat 2	Coole Mädels (A2)	
Plakat 3	Einbürgerung ist (D)ein Recht! (A2)	
Plakat 4	Einbürgern! Wie geht das? (A2)	
Plakat 5	Wir sind die Zukunft! (A2)	